

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

#### § 8

##### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Februar 1990

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 11/1990 S. 473

263

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Niestetal“ vom 23. Februar 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Wiesenflächen und naturnahen Waldbestände des Oberlaufes der Nieste und deren Zuflüsse sowie die angrenzenden Laubmischwälder im zentralen Teil des Kaufunger Waldes werden in den sich aus Abs. 5 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Niestetal“ liegt in der Gemarkung Nieste der Gemeinde Nieste im Landkreis Kassel, in den Gemarkungen Großalmerode der Stadt Großalmerode und des Forstgutsbezirkes Kaufunger Wald im Werra-Meißner-Kreis.

(3) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von ca. 155 ha. Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von ca. 616 ha.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(5) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Kreisrat des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen, und beim Kreisrat des Werra-Meißner-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Oberlaufgebiet eines Mittelgebirgsbachsystems mit dessen artenreicher Flora und Fauna zu sichern, zu erhalten und soweit erforderlich zu regenerieren sowie Laubmischwaldbestände in den Landschaftsschutzgebietsteilen zu erhalten, zu fördern und deren Anteil zu erhöhen.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
  6. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
  7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  10. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
  11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 5

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
  3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Waldschnepfen;
  4. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
  5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung.
- (2) Ausgenommen von dem Genehmigungsverbot des § 4 bleiben in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil:
1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes unter Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften;
  2. die Gatterung von Forstkulturen;
  3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Jagdeinrichtungen, Geräteschuppen der Forstverwaltung und die Benutzung transportabler Waldarbeiterschutzhütten;
  4. vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung öffentlich-rechtlich zugelassene Maßnahmen und Handlungen;
  5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern.

#### § 6

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 7

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
  4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
  5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
  6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
  7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
  9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
  10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
  11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
  12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
  13. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
  14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
  15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
  16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. außerhalb befestigter Wege reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

#### § 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 1. November 1989 (StAnz. S. 2432), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. Februar 1990

**Regierungspräsidium Kassel**  
 gez. Dr. Wilke  
 Regierungspräsident  
 StAnz. 11/1990 S. 476

264

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Haunestausee bei Marbach“ als Regenerationsgebiet vom 23. Februar 1990**

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

- (1) Der Haunestausee südöstlich von Marbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das Regenerationsgebiet „Haunestausee bei Marbach“ liegt in den Gemarkungen Steinau und Marbach der Gemeinde Petersberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 18,07 ha. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu

dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Regenerationsgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuss des Kreises Fulda, unterer Naturschutzbehörde, Wörthstraße 15, 6400 Fulda. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

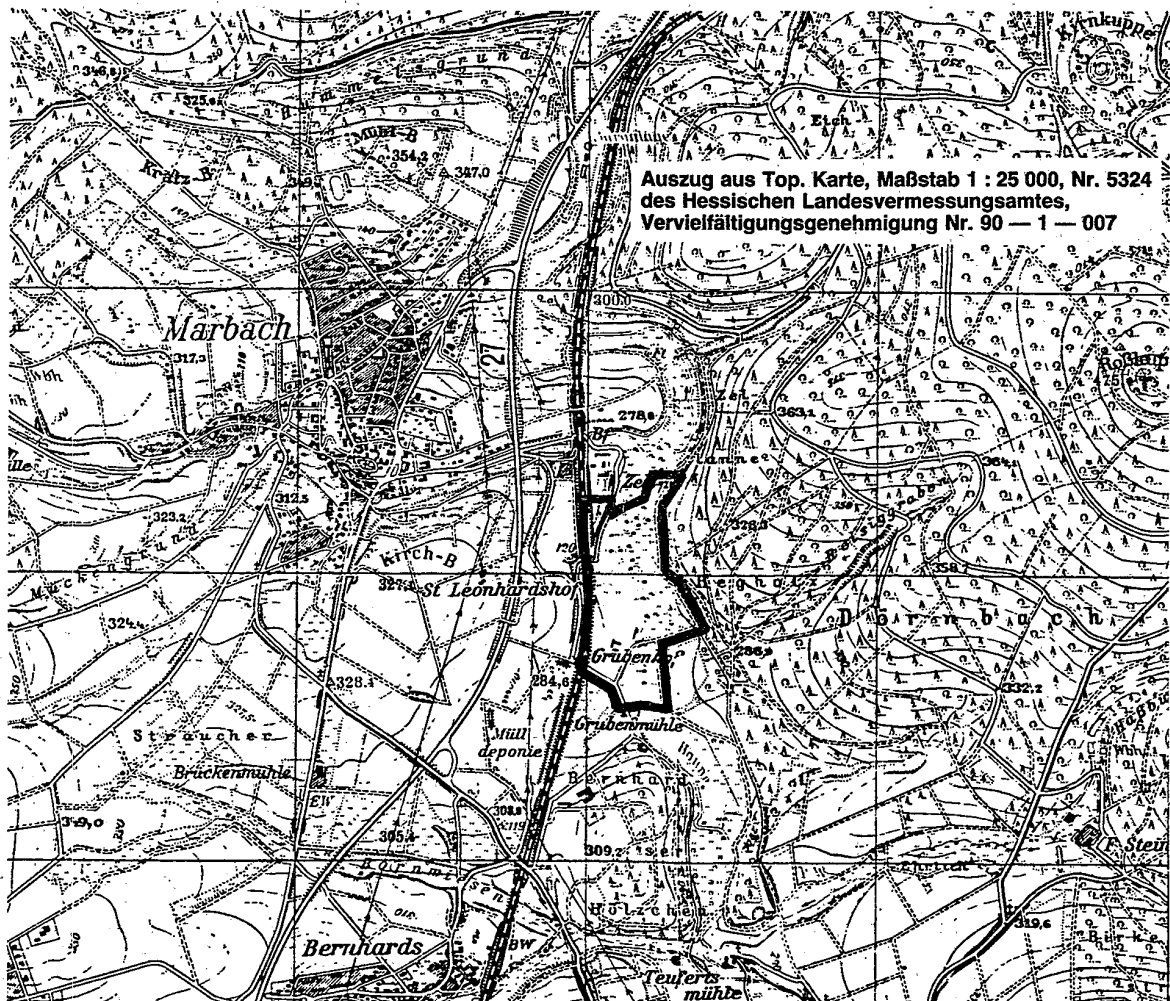
§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren und kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mit veröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Meißner-Kaufunger-Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 1989 (StAnz. S. 2432), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1627) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. März 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 15/1990 S. 660

351

### Vorhaben der Firma Mehler GmbH, 6400 Fulda

Die Firma Mehler GmbH, Edeltzeller Straße 44, 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern (Anlage nach Nr. 5.6 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Edeltzeller Straße 44, 6400 Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 26/7, gestellt.

Die Anlage soll im Frühsommer 1990 nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Bodenschutz in Stadt- und Industrielandschaften.** Arbeitsgrundlagen und Handlungsempfehlungen für den kommunalen Bodenschutz. Von Wilfried Graf zu Lynar, Uta Schneider und Ernst Brahm. Hrsg. von Prof. Dr. Karl-Hermann Hübler, Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik (Berlin) in Zusammenarbeit mit ARUM, Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung (Hannover). 1989, 13 S., 15 Abb., 31 Tab., 15 x 21 cm, kart., 59,— DM. Eberhard Blottner Verlag, 6204 Taunusstein. ISBN 3-893-67008-4

Böden sind neben Wasser und Luft Grundlage des Lebens auf der Erde und damit auch Existenzgrundlage für den Menschen und seine Zivilisation. Ihr Schutz ist erforderlich, weil sie vom Menschen in vielerlei Weise direkt und indirekt und zum Teil nachhaltig oder gar unwiederbringlich zerstört werden.

Ein Problem des Bodenschutzes liegt bislang in den weitgehenden Mangel an umsetzungsfähigen und gleichzeitig wirkungsvollen Handlungskonzepten. Die Autoren tragen durch die von ihnen speziell für den Bodenschutz in Stadt- und Industrielandschaften entwickelten Lösungsansätze dazu bei, diese Lücken auf der kommunalen Ebene zu schließen.

Das Buch selbst ist eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse einer vom Bundesminister für Forschung und Technologie an zwei Fallbeispielen geförderten Untersuchung zur „Bodenbelastung in Verdichtungsgebieten“. Ziel des Vorhabens war es, Vorschläge zur Integration und Umsetzung des Bodenschutzes in politisch administrative und private Entscheidungsprozesse zu entwickeln, wobei sowohl bestehende als auch neu zu schaffende Instrumentarien zu berücksichtigen waren. Bereits bei der Beschreibung des methodischen Vorgehens und der Erläuterung der speziellen örtlichen Situation in den beiden Teilprojekten Großraum Hannover und Berlin (West) wird klar, daß als Voraussetzung für den Bodenschutz im kommunalen Bereich — aber nicht nur dort — eine möglichst umfassende und bedarfsgerecht verfügbare Kenntnis über die Böden, ihre Potentiale und ihre Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen einerseits und die Kenntnis der von den aktuellen oder geplanten Nutzungen ausgehenden spezifischen Belastungen andererseits erforderlich ist.

Ausgehend von den in den Untersuchungsgebieten ermittelten Belastungen und Belastungsrisiken unter Berücksichtigung der vorgefundenen kommunalen und

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 17. April 1990 bis 18. Juni 1990 bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Fulda, Am Rosengarten 26, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, freitags 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr), oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 28. Juni 1990, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Besprechungsraum im 2. OG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Fulda, Am Rosengarten 26.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 19. März 1990

Regierungspräsidium Kassel  
32 b — 53 e 621 — 2.1 — Mi  
StAnz. 15/1990 S. 662

352

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Niestetal“ vom 23. Februar 1990;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1990 S. 476

In der o. a. Verordnung muß es in § 4 Abs. 1, 3. Zeile, statt obersten Naturschutzbehörde richtig oberen Naturschutzbehörde lauten.

Die Druckerei

StAnz. 15/1990 S. 662

regionalen Planungs- und Entscheidungsvoraussetzungen werden auf 40 Seiten der Handlungsbedarf diskutiert und Überlegungen zur Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen dargelegt. Die Autoren gehen dabei davon aus, daß die anhand der Situation in den Untersuchungsgebieten Berlin und Großraum Hannover entwickelten Aussagen auch auf andere Verdichtungsgebiete und damit auch auf Industrie- und Stadtlandschaften in Hessen übertragen werden können.

Das breite Spektrum der dargelegten Vorschläge beinhaltet, dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag entsprechend, sowohl solche, die angesichts des derzeit noch herrschenden Rechtsdefizites zum Bodenschutz in Bundes- und Landesrecht noch nicht verwirklicht werden können, als auch solche, die allerorts und ohne große Schwierigkeiten umsetzbar sind.

Einen Schwerpunkt setzen die Autoren bei den Überlegungen zur Entwicklung von Planungsrichtwerten für die stoffliche Belastung und zur Freiflächen Sicherung sowie deren Umsetzung. Die weiteren Ausführungen umfassen unter anderem Hinweise zum Aufbau eines kommunalen Bodeninformationssystems sowie Maßnahmen zum flächenhaften Bodenschutz im Bereich des Bau-, Planungs- und Naturschutzes, zum stoffbezogenen Bodenschutz mit Schwerpunkt Altlasten, zu umweltlastenden Branchenkonzepten und zur Liegenschaftspolitik. Abgerundet werden die Vorschläge mit Ausführungen zu finanziellen Anreizstrategien zur Förderung eines flächenhaften Bodenschutzes, einem Instrumentarium, das in zukünftigen Bodenschutzdiskussionen an Bedeutung gewinnen würde.

Die in der Kommunalverwaltung, Kommunalpolitik oder freiberuflich in Umwelt-, Stadt- und Landschaftsplanung tätigen Leserinnen und Leser, die die hauptsächliche Zielgruppe dieses hinsichtlich Textgestaltung und Abbildungsqualität noch verbesserungsfähigen Buches darstellen, werden auf Hessen bezogen feststellen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen — von der Verbesserung der Informationsgrundlagen angefangen über den vorsorgenden Bodenschutz durch qualitativ hochwertige Bauleit- und Landschaftsplanung bis hin zur Beseitigung bestehender Schäden — geeignet sind, das auch in Hessen noch vielerorts vorhandene Defizit im Bodenschutz abzubauen.

Verwaltungsangestellter Dr. Emil Rückert

885

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

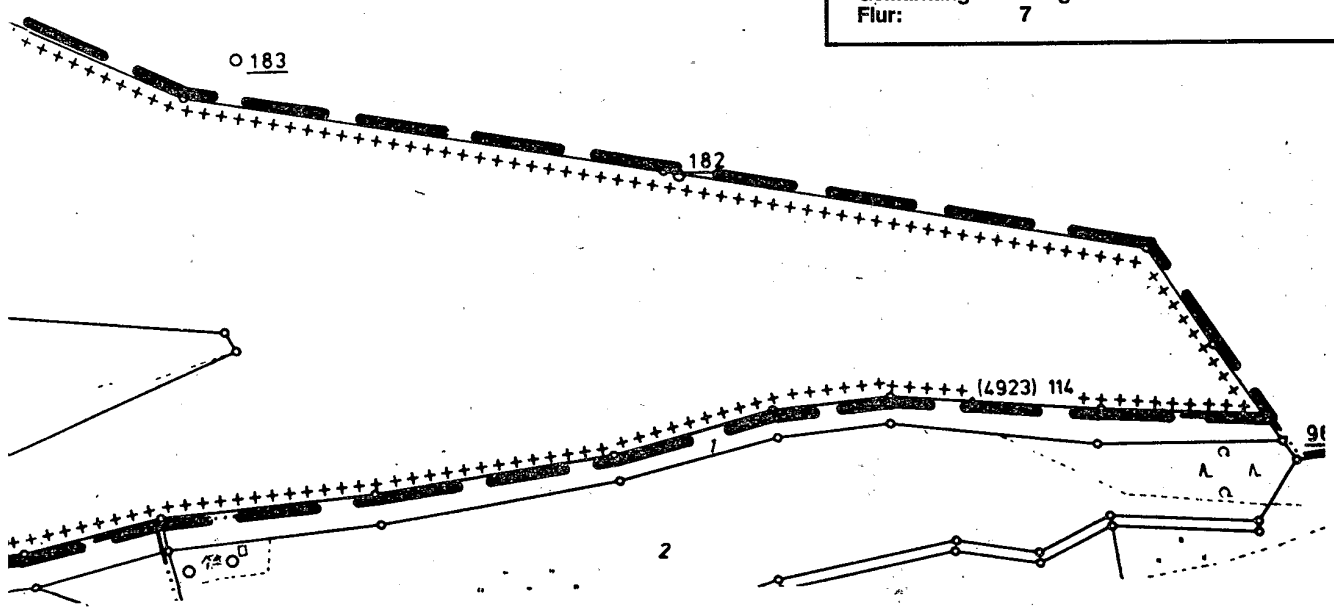
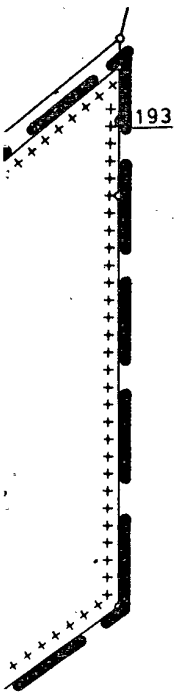
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder  
Gemeinde: Knüllwald  
Gemarkung: Rengshausen  
Flur: 7



Artikel 45

Die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Niestetal“ vom 23. Februar 1990 (StAnz. S. 476) wird wie folgt geändert:

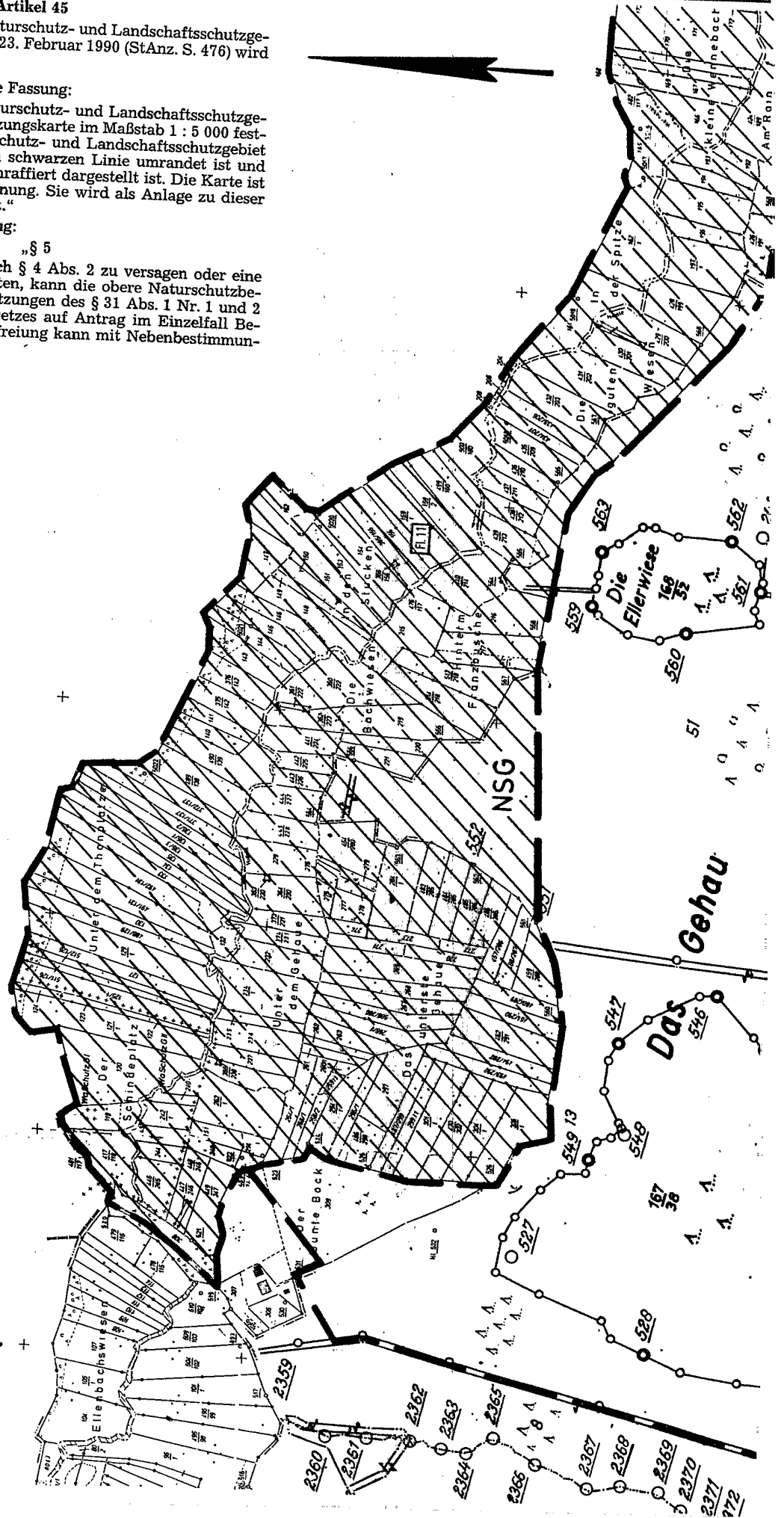
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

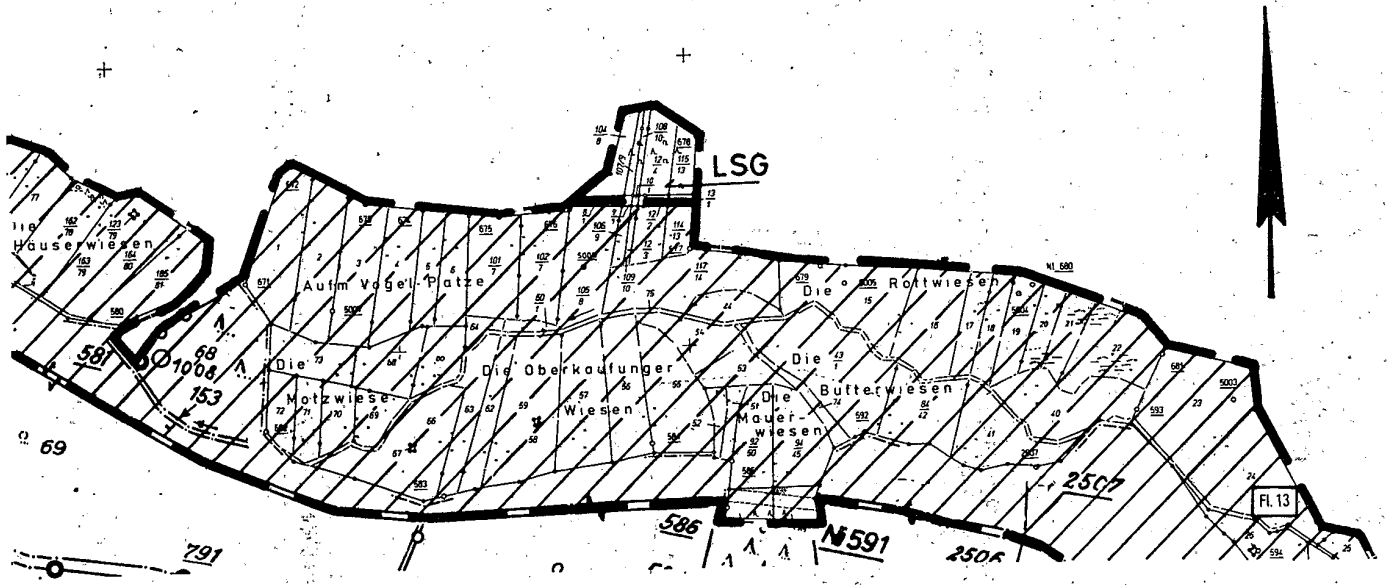
Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



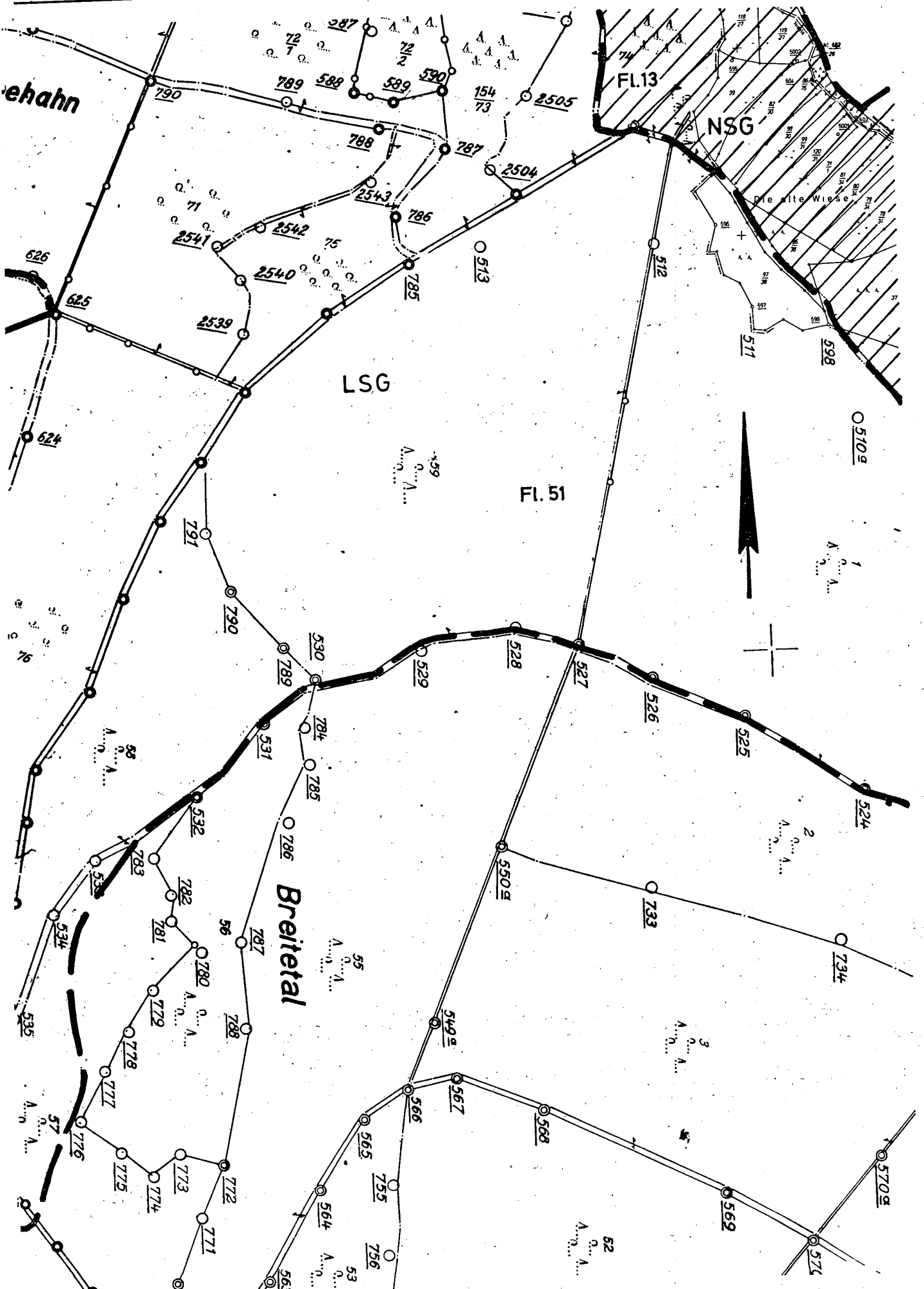


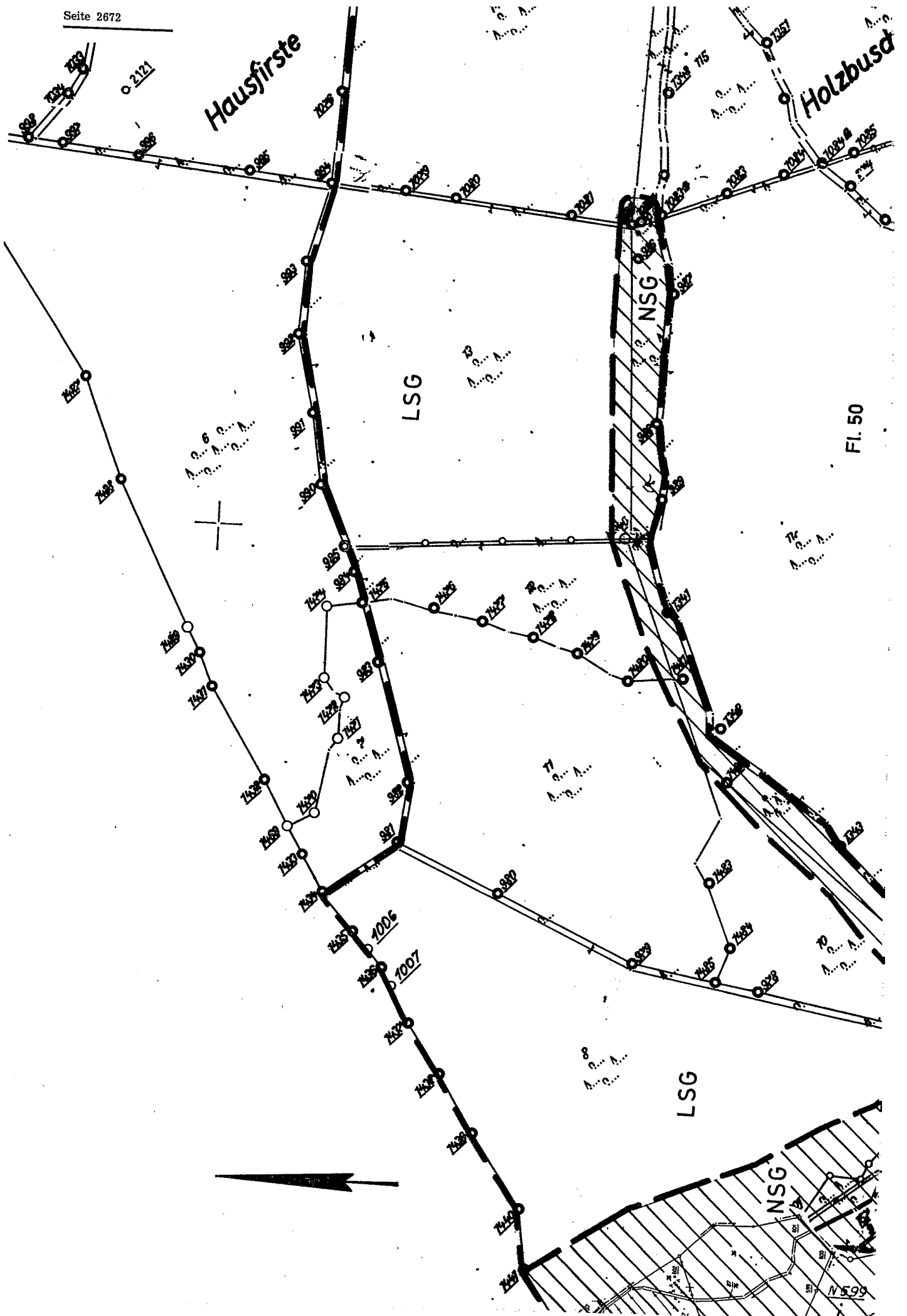


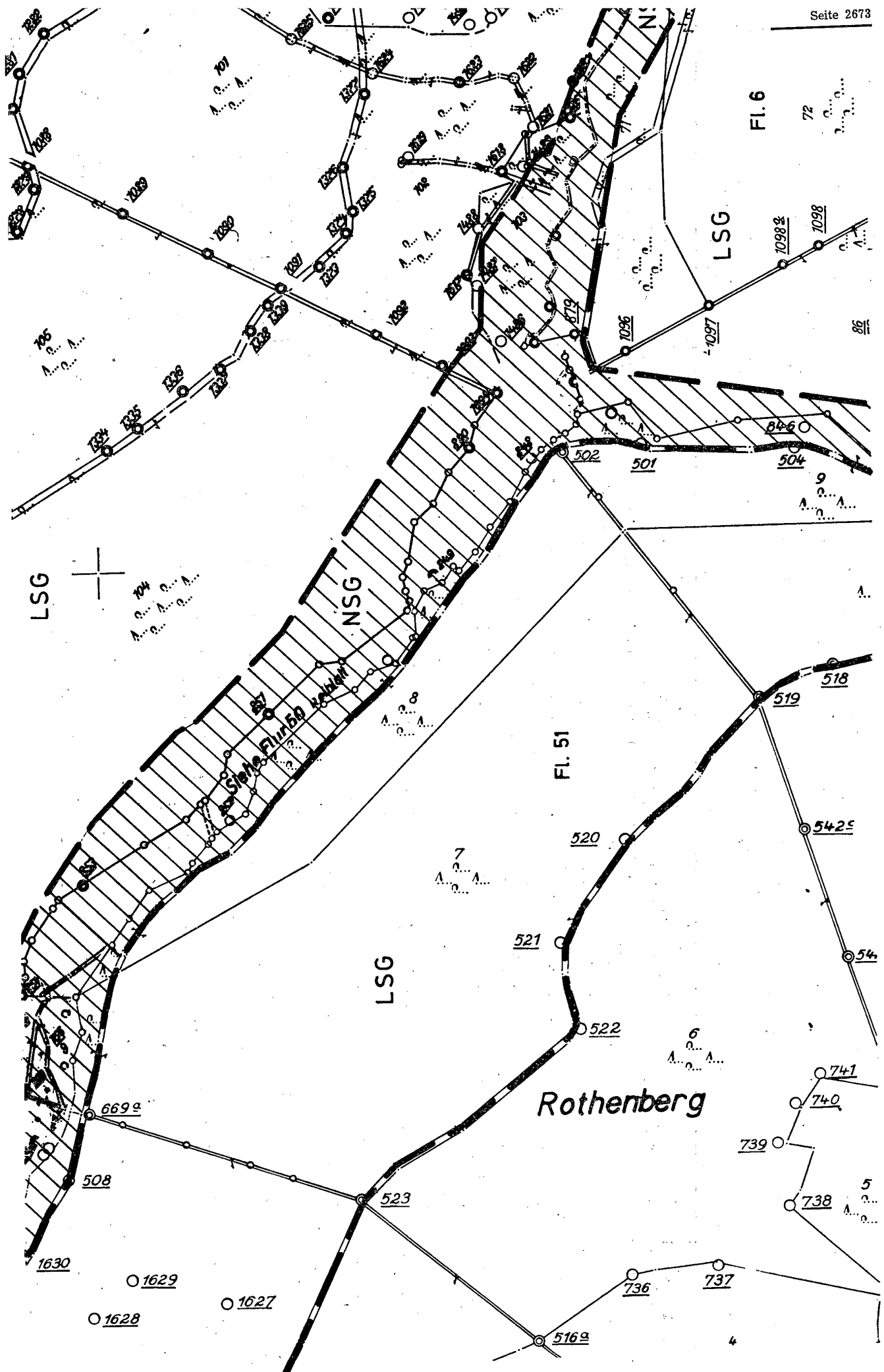












Fl. 6

LSG

LSG

NSG

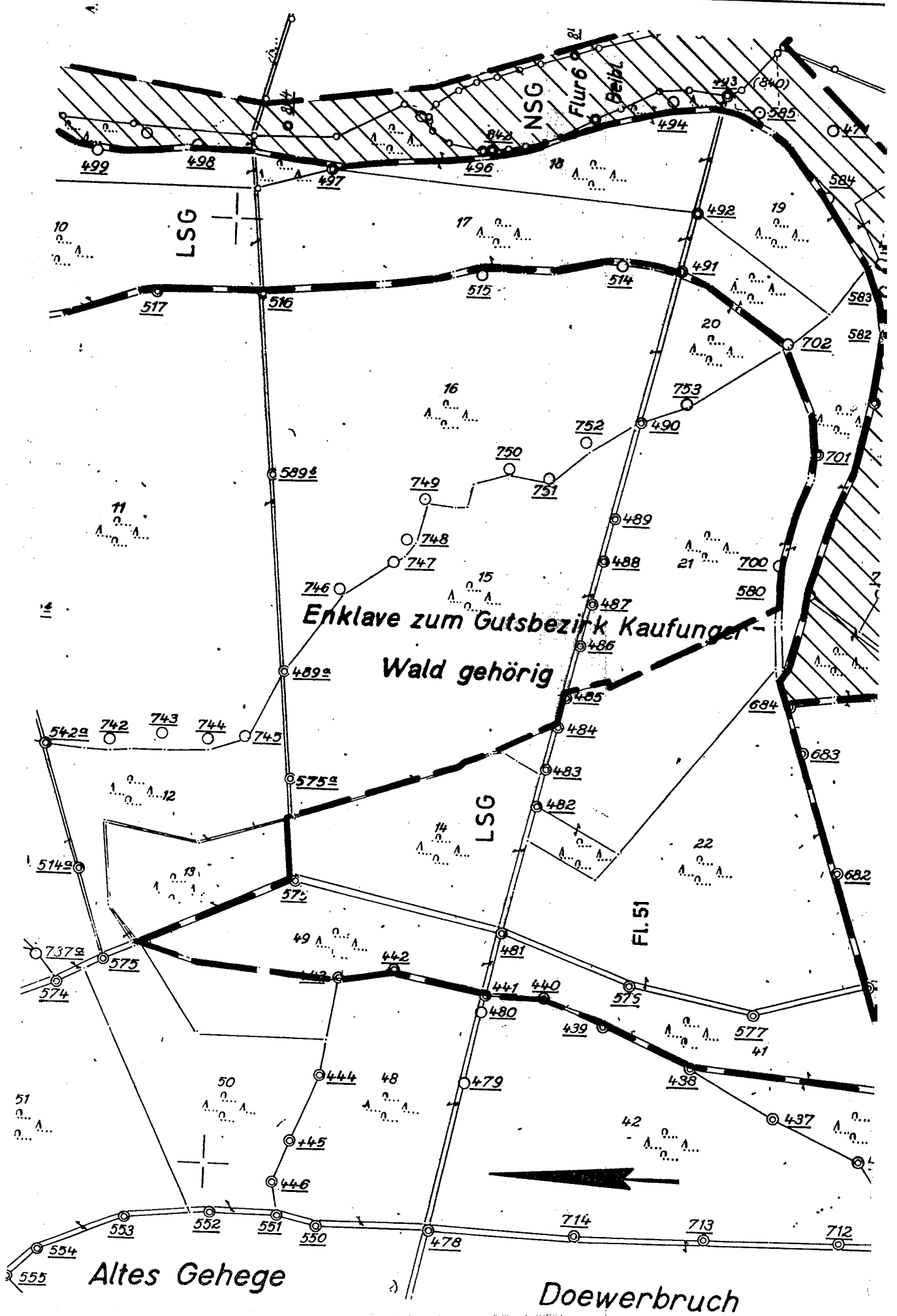
Fl. 51

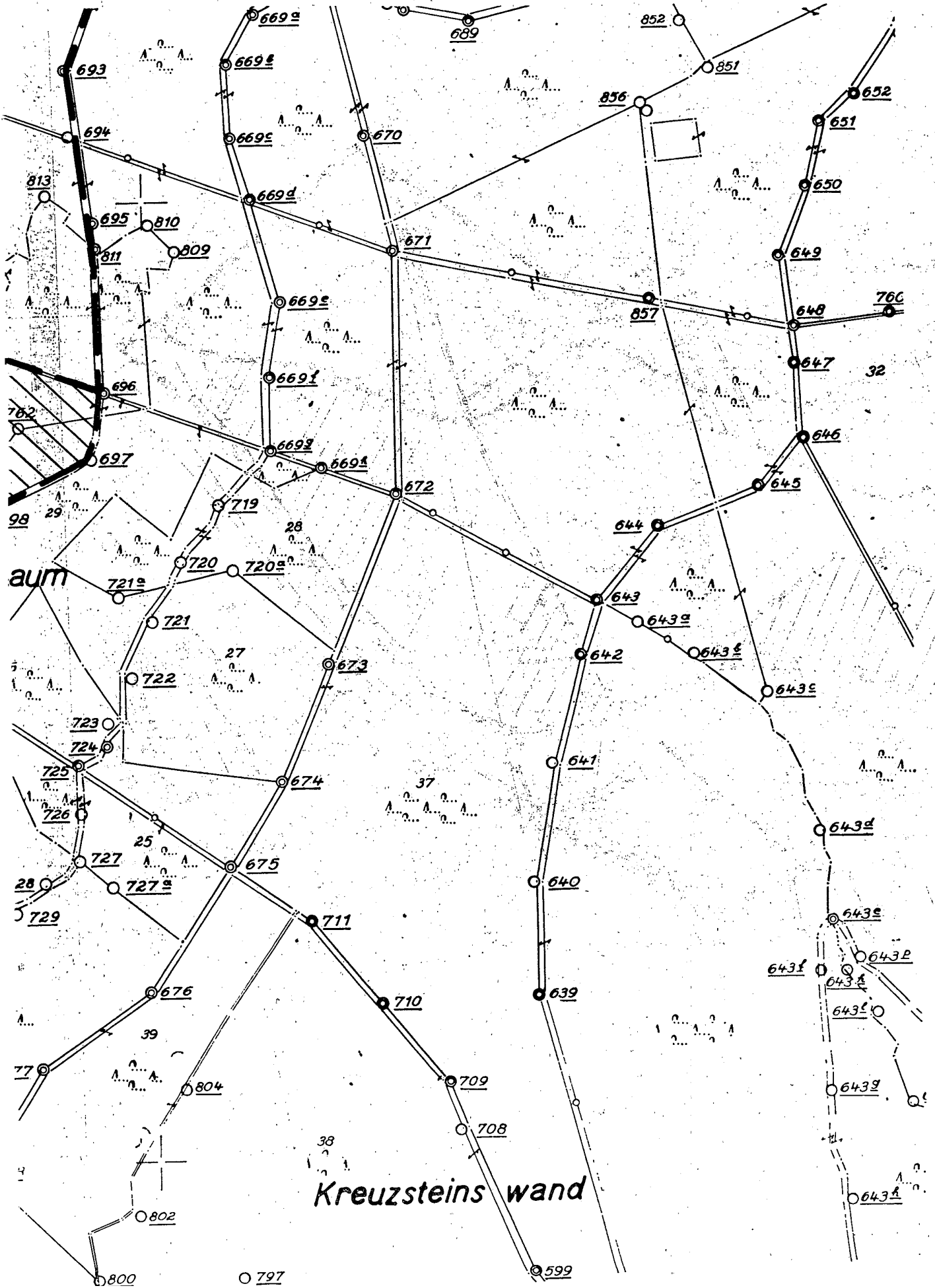
Rothenberg

1629  
1628

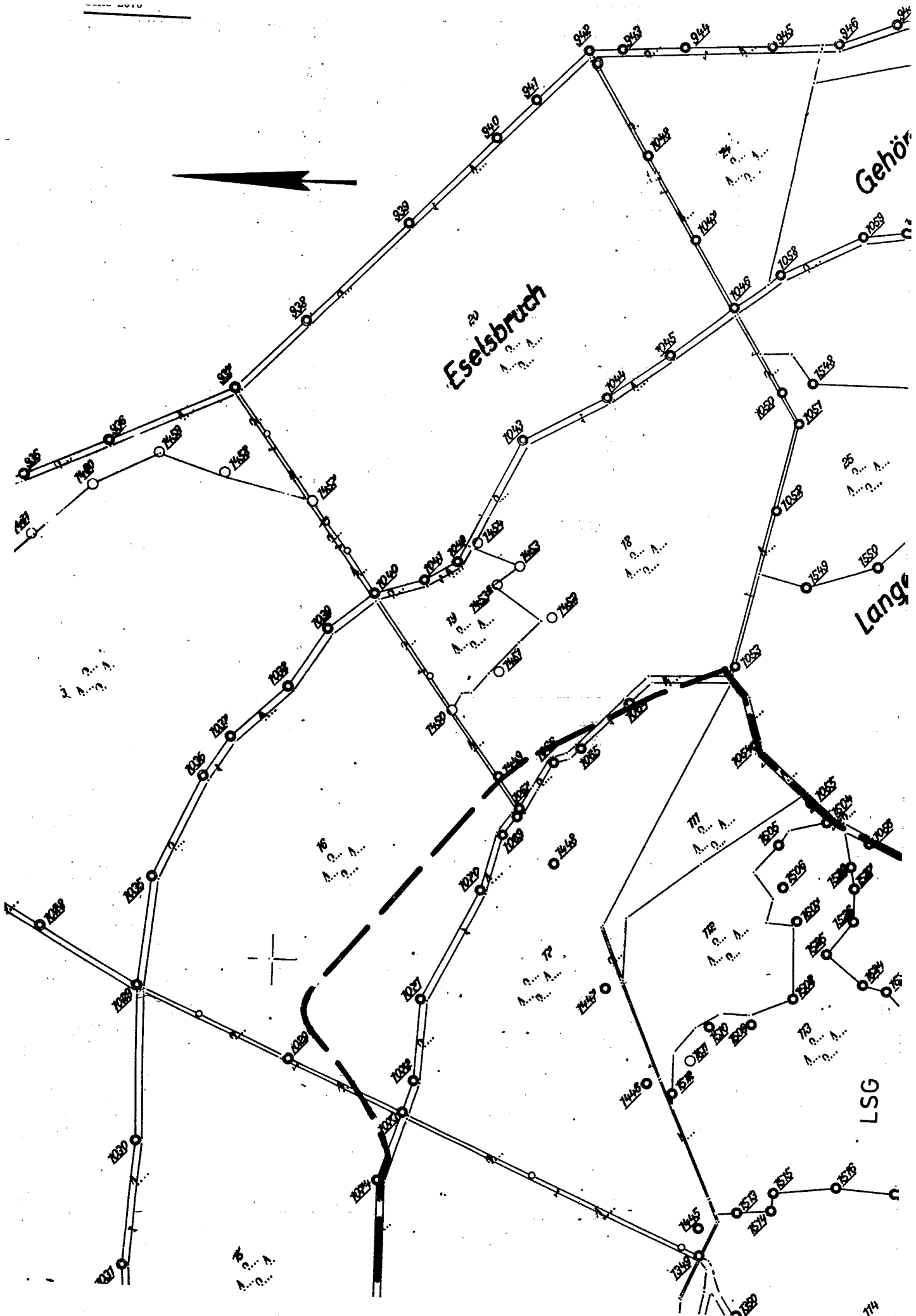
1627

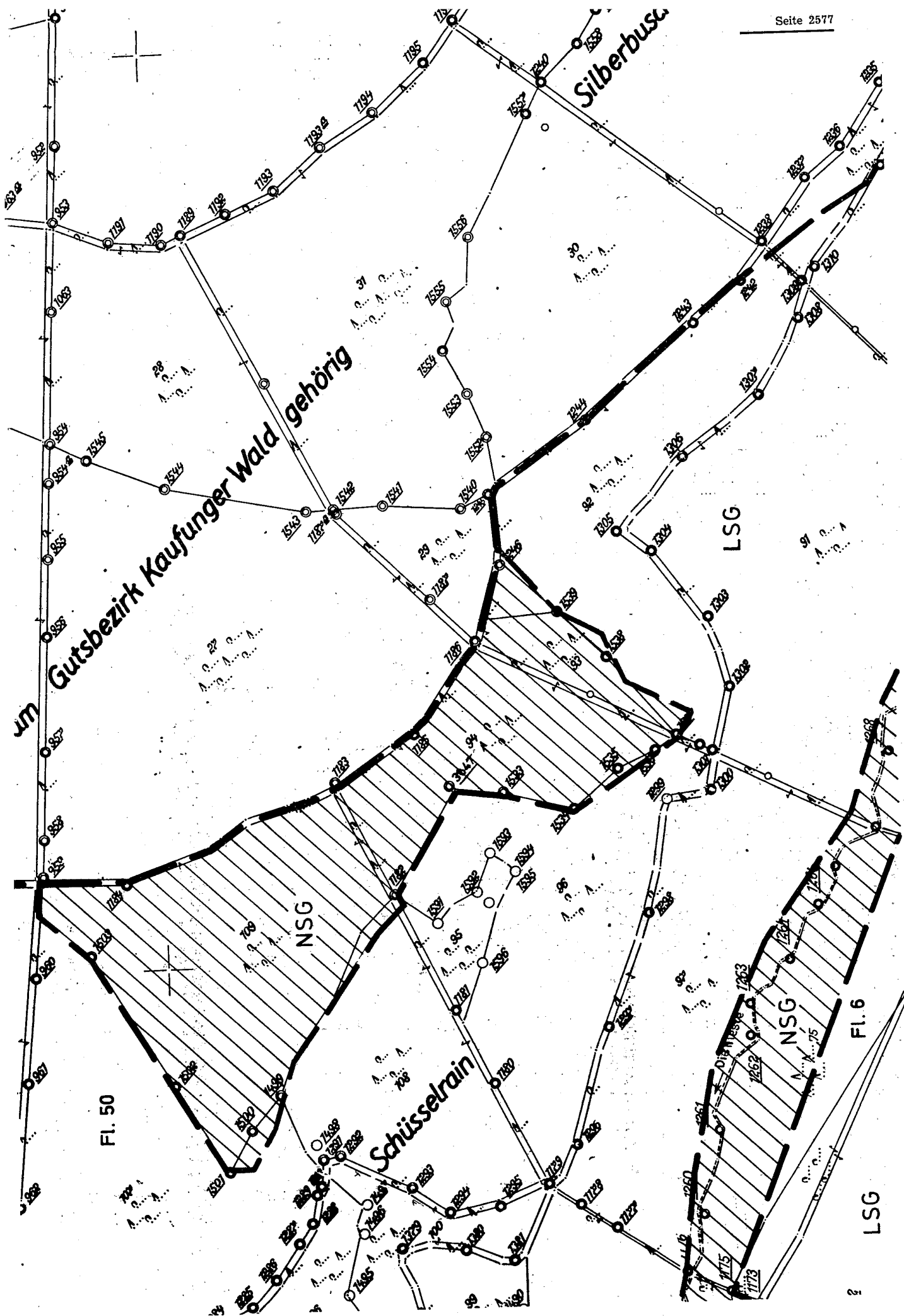
4







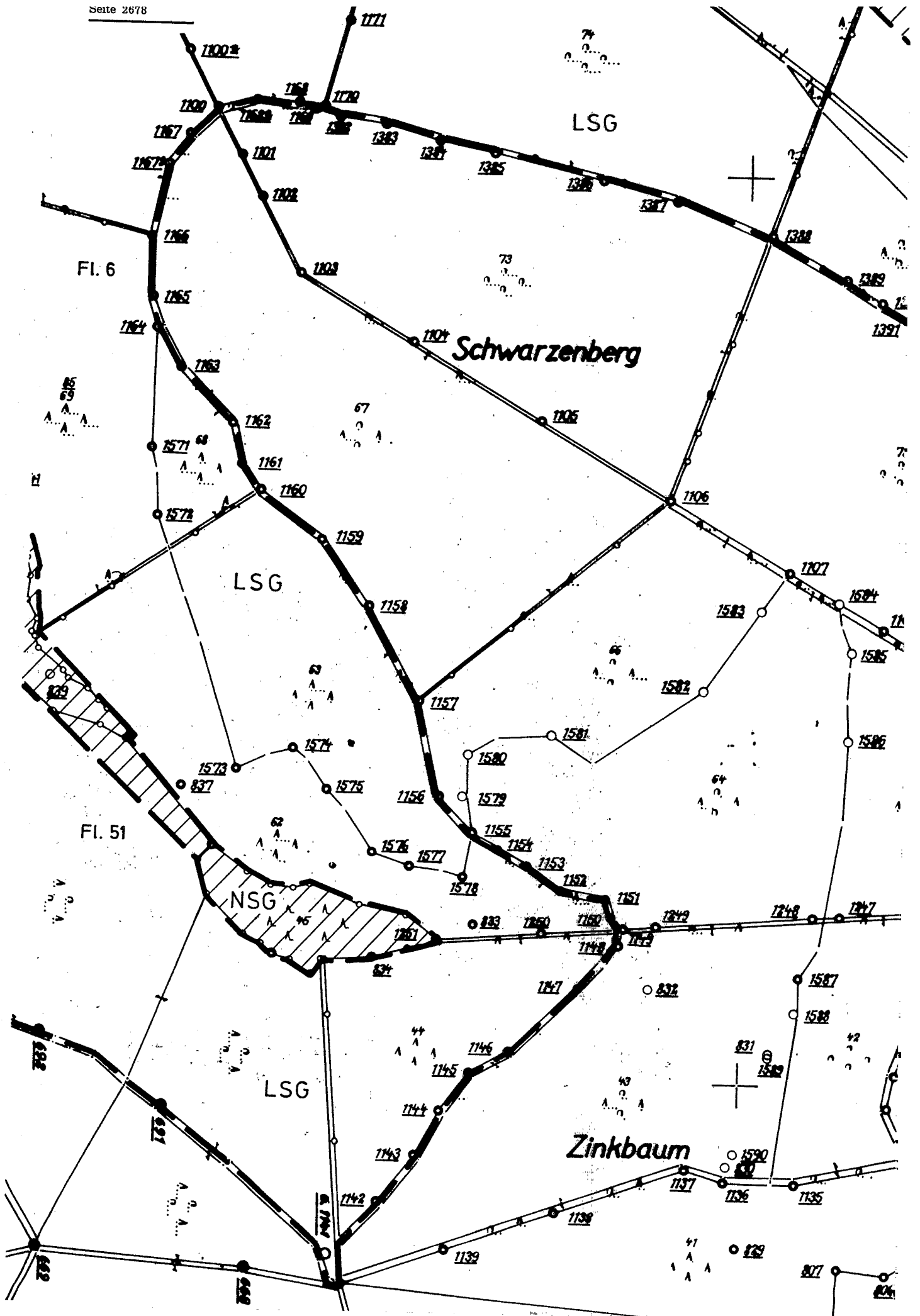




Fl. 50

Fl. 6

LSG



LSG

Fl. 50

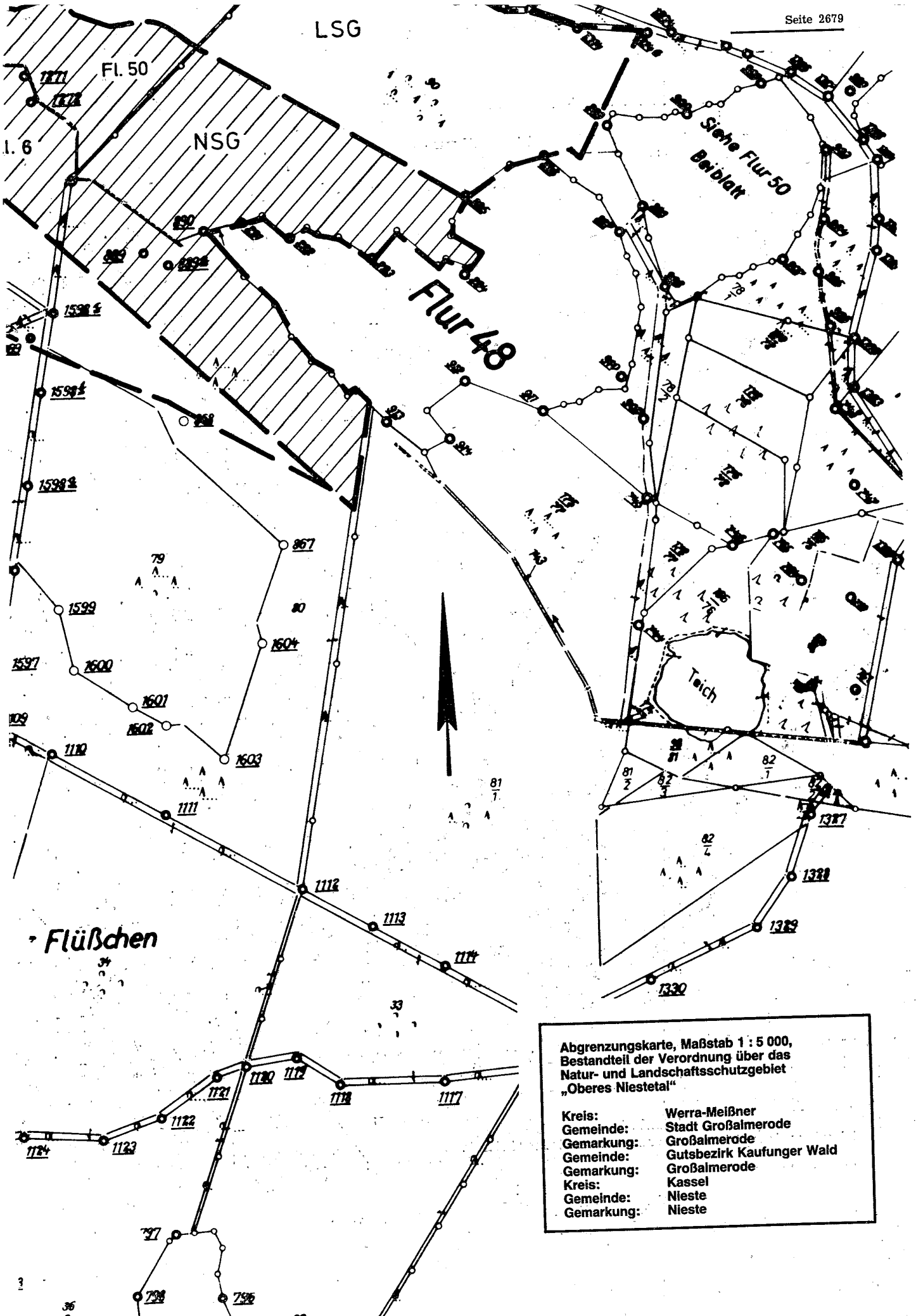
NSG

FLUR 48

Siehe Flur 50  
Beiblatt

Teich

Flüßchen



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Oberes Niestetal“

Kreis:	Werra-Meißner
Gemeinde:	Stadt Großalmerode
Gemarkung:	Großalmerode
Gemeinde:	Gutsbezirk Kaufunger Wald
Gemarkung:	Großalmerode
Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Nieste
Gemarkung:	Nieste

663

### Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Karlhorst und Wilma Haibach-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Stiftungszwecks der Karlhorst und Wilma Haibach-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden genehmigt.

Darmstadt, den 16. August 2019

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 13 – 25d 04.14/170-2018

StAnz. 36/2019 S. 834

664

GIESSEN

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG

Der Philipps-Universität Marburg ist auf Antrag vom 9. April 2019 mit nachfolgendem Bescheid nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), am 19. August 2019 die Genehmigung erteilt worden, weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 in der gentechnischen Anlage UMR122 durchzuführen.

Nach § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2008 (BGBl. I S. 766), und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 702, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Landgraf-Philipp-Platz 1–7, 35390 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

I. Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, – im Folgenden Betreiberin genannt – gerichtet auf die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 4 wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 In der gentechnischen Anlage UMR122 ist die Durchführung der folgenden gentechnischen Arbeit zulässig:

„Funktionelle Charakterisierung von Nipah-Proteinen“ unter Verwendung der folgenden **Spenderorganismen und übertragene Bereiche**:

- Reporter- oder Markergene aus z.B. *Discosoma sp* (Gen für das mCherry-Protein) oder *Aequoria victoria* (GFP-Gen/Derivate),
- Mensch (*Homo sapiens*), Schwein (*Sus scrofa domestica*), Flughunde (Pteropodidae): Jeweils Gene für Proteintransportfaktoren oder für Proteine des Interferonstoffwechsels sowie weitere Gene für zelluläre Faktoren, die mit dem Replikationszyklus von Nipahviren in Zusammenhang stehen. Außerdem siRNA, homolog zu transkriptionsrelevanten Sequenzen oder mRNA der vg. humanen Zielgene.
- Nipahvirus (NiV), Einzelgene oder Gesamtgenom

**Empfängerorganismen:**

- *E. coli* K12
- etablierte Zelllinien aus Mensch, Hund, Affe, Schwein oder aus Fledermäusen bzw. Flughunden wie z.B. 293T, Huh7, Vero, LLC-PK-1, MDCK, PaLu, Paki, EidNi/41, RO6E
- primäre humane Zellen, nachweislich HIV, HCV und HBV seronegativ von klinisch unauffälligen Personen

- primäre porcine Zellen, jeweils aus gesunden, veterinärmedizinisch untersuchten Tieren

**Plasmidvektoren:**

- pcDNA-Serie, pCAGGS, pCG, pTM1, pEGFP-Serie, pBRT7-NiV und pBRT7-NiVfluor

**GVO:**

- Vacciniavirus MVA-T7
2. Ein vorhabenbezogener Projektleiter und eine stellvertretende vorhabenbezogene Projektleiterin sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
3. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Gießen, den 19. August 2019

Regierungspräsidium Gießen  
IV44-53r30.03.UMR122.11.10

StAnz. 36/2019 S. 834

665

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Niestetal“;

Berichtigung

Bezug: Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II) (StAnz. S. 2561)

In Artikel 45 der Verordnung muss es unter 1. statt „§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: (3)“ richtig lauten: „§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung: (5)“.

Ferner muss es in Artikel 45 unter 2. statt „§ 5 erhält folgende Fassung: § 5“ richtig heißen: „§ 6 erhält folgende Fassung: § 6“.

Kassel, den 12. August 2019

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Klüber

Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/2019 S. 834

666

### Vorhaben der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2–4, 27472 Cuxhaven – Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenroda, Gemarkungen Oberbreitzbach und Mansbach;

Aussetzung des Erörterungstermins

Bezug: Bekanntmachung vom 20. Mai 2019 (StAnz. S. 495)

Der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehene Erörterungstermin

am 3. September 2019, ab 10 Uhr

im Regierungspräsidium Kassel,

Gebäude A, Raum 401,

Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

wird ausgesetzt. Über eine Neufestsetzung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 20. August 2019

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad

Hersfeld

33.2 53e 621 1.0 PNE\_WP Hohenroda

Mansbach/We

StAnz. 36/2019 S. 834